

9

Wip/10.

Allerhöchst confirmirte Waage-Rolle, oder

die zwischen dem reformirten Kirchen - Rath und
der Kaufmannschaft geschlossene Convention, über
die Waage und Waagepflichtigen Güter
in Leer, vom Jahre 1791.

Nachdem bisher zwischen den Aeltesten und Vorstehern der reformirten Kirche zu Leer und der dasigen Kaufmannschaft und Krüdenierschaft in Absicht der Verbindlichkeiten und der Befugnisse, der gedachter Kirche zustehenden hiesigen Waage und über deren Rolle, seit vielen Jahren verschiedene Irrungen vorgewaltet haben, welche beide Theile sowohl zum Nutzen der Kirche, als zum Vortheil der Handlung aus dem Wege zu räumen wünschten; so haben sich diese Kirchen-Vorsteher und Aeltesten, jedoch mit Vorbehalt der, in Hinsicht der Kirche von einem Hochwürdigsten Consistorio einzuholenden Approbation, und die Bevollmächtigte der Kaufmannschaft in Unterhandlung eingelassen und sich über verschiedene Punkte vereinbaret, woraus denn, und aus der alten Waage-Rolle nachfolgende Convention entstanden und von der Stunde der Approbation verbindliche Kraft unter den Transigenten haben sollen.

V A 2 VI A 2
Leer 2 Ex Leer

2. Ex.

Art. 1.

Die Kirche ist schuldig, gleich zu veranstalten, das ein bequemer und geräumiger Platz zum eigentlichen Behuf der Waage eingerichtet werde und den Platz vor der Waage frei zu lassen. Hierin muß auch dieselbe noch eine neue genaue Schale und Balance mit hinlänglichen, gehörig bezeichneten oder geeykten Amsterdamer Gewichten errichten, worauf bis auf 1000 Pfund bequem gewogen werden kann; alles Nöthige dazu anschaffen und in gutem, untadelhaftem Stande unterhalten. Besonders verpflichtet sich noch die Kirche bei dieser Waage ein gutes bequemes Seilwerk zu einigen Fässern zu halten, um beim Regen und Schneewetter die bei der Waage befindliche Kaufmannsgüter, so viel möglich, trocken darunter verwahren zu können, bei fünf Goldgulden Strafe.

Art. 2.

Soll der Waagemeister schuldig seyn, den gewöhnlichen oder vorzuschreibenden Eid zu leisten und durch niemanden, der nicht dazu vereidiget worden, einige Waaren wägen zu lassen, bei 20 Goldgulden Strafe, damit niemand übervorthetheilet werde. Deshalb verpflichtet sich auch die Kirche, die Veranstaltung zu treffen, das neben dem eigentlichen, pflichtbar gemachten Waagemeister, noch ein besonderer gleichfalls vereideter, im Rechnen, Schreiben und Buchhalten geschickter Assistent gehalten werde, der erforderlichen Falls jeder Zeit gegenwärtig seyn und die an der Waage beschäftigte, sowol hiesige, als auswärtige Kaufmannschaft mit aller Bescheidenheit begegnen und diejenigen, so Waare zur Waage bringen, nicht lange warten lassen soll.

Art. 3.

Soll die Waage von 6 Uhr des Morgens bis 9 Uhr des Abends, jedem der sich meldet und sich derselben bedienen will, offen und zu Dienste stehen, obgleich sich niemand ohne Noth derselben bei später Abendzeit bedienen wird.

Art. 4.

Soll in der Waage beständig ein Butterstecher und Markeisen vorhanden seyn, um mit ersterem die Butter untersuchen zu können, ob solche gute Kauf-

Art. I

Wird ganz so eingeführt in der Convention v. 1789.

§ 2. Wird in der Mainz-Colln de 6 Mai 1676 eingeführt ist der 2^{te} Satz: „Weshalb
manpflichtet ist auf die Weisung der Regierung zu gehorchen“ v. § 1. 2. de 1676.

§ 3. ist in 1676 nicht vorkommen

§ 4. ist in 1676 nicht vorkommen und § 3. 1. de 1676.

mannswaare sey, mit Letzterem aber hernach das Gewicht auf die Fäſer zu bemerken und damit zu bezeichnen, damit sowol Käufer als Verkäufer sich von Jem Gewichte überzeugen können; fehlet es daran, so sollen 10 Goldgulden Strafe erlegt werden. Da aber Flachs, Wachs, Talg, Rüssel und dergleichen, sich nicht mit einem Markeisen bezeichnen lassen, so soll der Waa gemeister hievon ein schriftliches Zeugniß, geben, bei Strafe von 10 Goldgulden an die Armen und 1000 Steinen an die Kirche, deswegen

Art. 5.

mufs auch in der Waage von allem richtig Buch gehalten werden und auf Erfordern von allen vorhin gezeichneten und genummerten, gewogenenen Waaren unentgeltlich Atteste ertheilet werden.

Art. 6.

Soll alle halbe Jahr von der Kirche unter Zuziehung zweer Deputirten, der Kaufmannschaft, eine Untersuchung in der Waage angestellt werden, ob sich sämmtliche Waage-Anstalten in guter Ordnung befinden.

Art. 7.

Jeder, sowohl Einheimischer als Fremder, ist verpflichtet, was in Handlungsverkehr vorkömmt, nach Hundert Pfunden verhandelt wird und wenigstens 200 Pfund beträgt auf dieser Waage wägen zu lassen und dafür sollen, sowol die hiesigen, als fremden Kaufleute, ohne Ausnahme, zwölf und eine halbe Witte, oder Ein und ein Viertel Stüber Preußs. Cour. für jedes Hundert Pfund und so nach der Proportion bezahlen, welches Waagegeld der Verkäufer erlegt. Käufer aber zur Hälfte wieder erstatten mufs.

Art. 8.

Alle Posten unter Zweihundert Pfund sind nicht Waa gepflichtig, auſer denjenigen, die nach der vorigen Waa geordnung davon ausgenommen werden und auch bei geringerer Schwere gewogen werden müssen. Diese ausgenommene und mit schwerem Gewichte zu wiegende Sachen und Waaren sind:

- a) Honig, Wachs, Talg, Speck und Rüssel, wenn solche über 40 fl. wiegen, und
- b) Flachs, Hopfen, Wolle und Kupfer, wenn solche Stücke das Gewicht von 50 fl. übersteigen.

Diese Sachen sind, wenn sie die angesetzten Pfunde nach schwerem Gewichte übersteigen, gleichfalls Waagepflichtig und muß dafür das Waagegeld, sie mögen auf der Waage gewogen werden oder nicht, folgendergestalt entrichtet werden:

- a) für 100 fl. Flachs 3 Stüber.
die Hälfte nach Proportion,
- b) für Honig, Wachs, Talg, Hopfen, Wolle und Kupfer
von jedem 100 fl. 12 Witte.
Was aber über 125 fl. beträgt, giebt 3 Sefslinge oder 18 Witte.
- c) für ganze oder halbe hundert Pfunden Speck oder Rüssel 12 Witte,

welche Gelder gleichfalls vom Käufer und Verkäufer halbscheidlich getragen werden.

Art. 9.

Die Waaren, welche Zahl. Fafs- und Stückweise, z. E. Wedeasche, sey in großen oder kleinen Fustagen ge- und verkauft werden, imgleichen alle Waaren, welche im Kleinen separirt verkauft werden, worunter vorzüglich Fabrique-Waaren mit zu verstehen sind, z. E. Taback in Paketen, Garn bei Pfunden, wenn auch die Parceelen 200 fl. und darüber betragen, sind nicht Waagepflichtig. Wenn aber sonst stückweise zu verkaufende Waaren, oder Wedeasche und dergleichen in kleinen Fässern vertheilet, nach Hundert Pfunden verkauft werden und 200 fl. oder darüber betragen, so sind selbige zur Waage verpflichtet.

Art. 10.

Parceelen, welche einzeln unter 200 fl. schwer sind, aber nicht Parceelenweise, sondern nach 200 oder höhern Pfunden ver- und gekauft werden, sind

d. d. 6. Febr. 1675: „Nobis au fectus Maurus abas 40 Th. i. wab au Schrift u. vordem d'goff
maur abas 50 Th. 1/2 wab ist... d'wondgebüßrah dem Marguam'staw sein besörlich Maurus
alt. Art. 5 u. 6. - Lassuns scheid ab in des g'lauff'rtah Bedienung des Maurus de 1675
1675 u. d. 7. Maurus soll des Marguam'staw uneffolycedu Botikals, wab us von jedra
d'w'ßrah d'w'ßrah k'nten, ab sei d'w'ßrah wab für Maurus ab sei, zuu Marguam'staw zuu sein,
gemüß sich verhalten. Oni p'ocua 100 fl. Maurus. - La d'w'ßrah uneffolycedu G'w'ßrah ist
was d'w'ßrah g'w'ßrah. D'w'ßrah, d'w'ßrah, d'w'ßrah, i. z'w'ßrah w'ßrah G'w'ßrah d'w'ßrah
g'w'ßrah für d'w'ßrah ^{d'w'ßrah} d'w'ßrah d'w'ßrah.

ab Post d'w'ßrah wird von imperat d'w'ßrah w'ßrah: alla w'ßrah d'w'ßrah
maur, w'ßrah g'w'ßrah d'w'ßrah in d'w'ßrah d'w'ßrah = f'w'ßrah Maurus. - d'w'ßrah
w'ßrah ab: d'w'ßrah d'w'ßrah, w'ßrah d'w'ßrah g'w'ßrah w'ßrah. D'w'ßrah d'w'ßrah w'ßrah
d. d. 7. Febr. 1778 g'w'ßrah: d'w'ßrah d'w'ßrah d'w'ßrah ist un'w'ßrah d'w'ßrah. W'ßrah
scheid ab: d'w'ßrah Maurus w'ßrah w'ßrah w'ßrah d'w'ßrah d'w'ßrah d'w'ßrah
w'ßrah w'ßrah. In dem Propet n'w'ßrah w'ßrah i. w'ßrah d'w'ßrah Maurus
d'w'ßrah (d'w'ßrah) scheid ab Art. 5: „Nobis au fectus Maurus abas 40, p'ocua
d'w'ßrah, d'w'ßrah. Maurus, d'w'ßrah i. alla w'ßrah d'w'ßrah d'w'ßrah Maurus,
abas 50 Th. 1/2 wab ist, ist Mauruspflichtig.“

Waagepflichtig, jedoch so, daß so viele Parceelen zusammen gewogen werden, als die Waage wiegt oder fassen kann.

Art. 11.

Die Parceelen, die unter 200 fl. wiegen, werden nicht Waagepflichtig, wenn auch so viele in einem Kauf zusammen verkauft werden, daß sie das Waagepflichtige Quantum noch so weit übersteigen, wenn sie nicht Pfundweise von wenigstens 200 oder mehreren Pfunden ver- oder gekauft werden.

Art. 12.

Alle Waaren, welche für eigene Rechnung unverkauft, versandt, oder nur spedirt werden, sind nicht Waagepflichtig; jedoch mit Einschränkung in Absicht Käse und Butter, nach den folgenden Articuln 14 und 18.

Art. 13.

Die Posten, die einmal auf der Waage gewogen worden, dürfen nicht abermals gewogen werden, wenn ein anderweiter Handel damit vorfällt; jedoch mit Einschränkung in Absicht Käse und Butter nach den folgenden Articuln 15 und 17.

Art. 14.

Das Waagegeld für $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{8}$ Tonne Butter wird

- a) bei dem ersten Eingange oder der ersten Lieferung der Butter auf $7\frac{1}{2}$ Witte Courant bestimmt,
- b) bei jedem ferneren Uebertrag und ferneren Versendung, auch für eigene Rechnung wird nur = 6 Witte Cour. bezahlt.

Art. 15.

Sowohl bei dem Einkommen der Butter oder der ersten Lieferung, als auch bei jedem Uebertrag und jeder Versendung, muß die Butter zur Waage gebracht werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Butter nach dem letzten Kauf unmittelbar von der Waage in das Schiff zum Versenden gebracht

wird, in welchem Fall nur für den letzten Kauf, nicht aber für die Versendung bezahlt wird.

Art. 16.

Ein Achtel und Ein Sechszehntel Tonne Butter, bezahlen einfaches Waagegeld,

Viertel und halbe Tonnen doppelt,

ganze Tonnen aber 15 Witt.

Art. 17.

Für 100 R . Käse, welche auch bei jedem Uebertrag und jeder Versendung zur Waage gebracht werden müssen, werden, statt der bisher bezahlten 12 Witte — 12½ Witt bezahlt. Das ganze und halbe Schiffspfund von Auswärts einkommender grobe friesischer Käse bezahlt 15 Witt, das viertel Schiffspfund nach Proportion. Die Waagepflichtigkeit gilt bei den Käsen wie bei der Butter im Spho 12.

Art. 18.

Werden Käse für eigene Rechnung nach Hamburg, Bremen oder sonst Seewärts aus versandt, so bezahlt der Kaufmann bei der Versendung 10 Stüber für 100 Stück, geschieht solches nach Westphalen oder Münsterland, so wird die Hälfte des in der Waage-Rolle bestimmten Waagegeldes bezahlt, nach welcher sonst, wenn die Absendung nicht für eigene Rechnung geschieht, für 200 Stück Käse nach Westphalen, drei Gulden, unter 200 Stück von jedem 100 R . zwei und einen halben Stüber und nach Münsterland, die Hälfte davon bezahlt werden muß.

Art. 19.

Die Bezahlung des Waagegeldes für Käse und Butter, geschieht im Courant, wird aber die Bezahlung innerhalb 8 Tagen nicht verfügt, so muß die Bezahlung in Golde geschehen; jedoch soll diese Bezahlung in Golde, aufser für Käse und Butter, auf die Bezahlung der andern Waagegelder, keinen Einfluss haben.

Art. 20.

Verstehet es sich von selbst, das, wenn Butter oder Käse von einem hiesigen Orte eingehen, wo eine Waage vorhanden ist und solche mit einem

Waagezettel versehen worden, woraus hervorgehet, dafs sie bei der Absendung auf der Waage gewesen, alsdann bei dem Eingange diese Käse und Butter hier nicht Waagepflichtig sind.

Art. 21.

Soll ein Extract aus der Rolle, worauf das Waagegeld und die Strafen im Uebertretungsfall zu sehen sind, in der Waage öffentlich angeschlagen und solcher bei den halbjährigen Visitationen revidirt werden.

Art. 22.

In den Jahrmärkten oder sonstigen unruhigen Tagen ist die Kaufmannschaft dispensirt, ihre Waare an die Waage zu schicken, dieselbe mag ihre in Commerz kommende Waaren, alsdann selbst wägen, mufs aber doch der Waage das gewöhnliche Waagegeld bezahlen.

Art. 23.

Wer die Waage defraudirt, bezahlt das Waagegeld doppelt und mufs auferdem eine Pistole zur Strafe, halb den Armen, halb dem Waagemeister erlegen; doch alles menschliche Versehen, so mit Eide bestärkt werden kann, davon ausgenommen.

Art. 24.

Der Kaufmannschaft soll es erlaubt seyn, sich über das Waagegeld mit dem zeitigen Waagemeister zu setzen und einen beliebigen Accord zu treffen.

Art. 25.

Sollten die Kaufleute es begehren, Waaren in ihren Häusern, Packhäusern oder auf den Schiffen wägen zu lassen, so mufs der Waagemeister, oder dessen Assistent, längstens innerhalb zwei Stunden, seitdem er gefordert worden, sich mit seinen Gewichten, Dreifufs, Balance und Schaale einfinden, um die Güter zu wägen; doch assistirt alsdann der Kaufmann oder seine Leute bei dem Dreifufs, der nicht allein vom Waagemeister errichtet werden kann und erlegt der Kaufmann aufer dem gewöhnlichen Waagegelde, für den Transport hin und her, auch Bemühung, Sieben und zwanzig Stüber Preufs. Cour. Der Waagemeister mufs aber Sorge tragen, dafs das nöthige Gewichte an der Waage bleibe und dort kein Verzug entstehe.

Art. 26.

Mufs der Waagemeister jedem, der sich zuerst an der Waage meldet, auch zuerst helfen und nach der Tour bedienen und für richtige Waage und Gewicht einstehen.

Art. 27.

Da in dem Art. 7. die Waagegelder für die hiesige und auswärtige Kaufmannschaft bestimmt sind, so bleibt es in Absicht der Ausländer, jedoch nur in Hinsicht der unten specificirten Waaren, bei der alten Waage-Rolle, nach welcher die Kaufleute aus dem Herzogthum Oldenburg diese Taxe doppelt bezahlen.

Die Kaufleute aus der Grafschaft Diepholz, aus Minden, Osnabrück und Herford aber zahlen

a) für $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ Tonne Butter	12	Witte,
b) für $\frac{1}{2}$ oder ganze Tonne Butter,	24	—
c) für $\frac{1}{2}$ oder ganzes Schiffs ss . Käse	24	—
d) für $\frac{1}{2}$ oder ganzes Viertel Käse	12	—
e) für Talg, Rüssel, Speck, Honig, Wachs, halbe oder ganze 100 Pfunde	12	—

Die Kaufleute aus Gröningen, aus Westfriesland, Holland, Brabant, oder woher sie sonst immer seyn mögen, zahlen:

a) von ganzen oder halben Hundert Pfunden Flachs	3	Stüber.
b) von einem Achtel Butter	12	Witte.
c) von einer ganzen oder halben Tonne	24	—
d) von einem ganzen oder halben Schiffs-Pfund Käse,	24	—
e) vom viertel oder halben viertel Schiffs-Pfund Käse,	12	—
f) vom Hundert ss . Süßmilchs Käse	12	—

Art. 28.

Die reformirte Kirche ist verpflichtet, die Waage nach den vier ersten Articuln zuvörderst einzurichten und von solcher Zeit an und wenn auch die

hochwürdigste Consistorial-Approbation eingetroffen seyn wird, nimmt die Verpflichtung der Kaufmannschaft ihren Anfang.

Urkundlich ist diese Convention von den Bevollmächtigten der Kirche und der Kaufmannschaft, nach erfolgter Vorlesung, genehmigt und unterschrieben.

So geschehen LEER im Amtgerichte, den 4. April 1791.

Möller.

Joh. Eilshemius, Past. Loc. ref. senior.

Conr. Meyer Past. Loc. ref. junior.

P. Schelten, Aeltester.

F. A. Müller, —

J. Stael, —

G. Wilken, —

J. Santjer, —

H. v. Mecklenborg, —

W. Brons, —

R. de Bruin, —

M. Vinck, —

B. Rösing, —

B. Tergast, —

C. v. Aarnhem, —

Hermann Rahusen.

Jacobus D. Visfering.

Gerrit van Hoorn.

David Visfering.

Wesfel S. Meyer.

Ludwig Garrels.

Herm. Friedr. Elbrecht.

Joh. G. Müller.

Sütthoff, Consulent der
Kaufmannschaft.

in fidem Jansen.

So erschien das Buch am Montag den 4. April 1871.
 der Gesamtzahl, welche erst zur Vollendung der Kirche und
 Einweihung ist diese Operation von der Bevölkerung der Kirche und
 Göttern der Götterwelt zum Nutzen.

Möller.

Hermann Kisten
 Louis D. Völsing
 Ernst von Horn
 Karl Völsing
 Westl. S. Meyer
 Ernst Gerlach
 Ernst Friedrich Thümler
 John G. Müller
 Wilhelm, Consulat der
 Kaufmannschaft
 in dem Lande

Carl Meyer, Land- und Forstmeister
 F. Köhler, Auctioneer
 F. A. Müller
 J. Sauer
 C. Völsing
 J. Sauer
 H. Thümler
 W. Horn
 H. de Kruis
 M. Völsing
 P. Köhler
 H. Köhler
 C. Thümler

Bücherei des Vereins für
 Heimatschutz und
 Heimatsgeschichte in Leer
 A I C 22